

Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1914

- Kirchröder Straße / Karl-Wiechert-Allee

mit örtlichen Bauvorschriften

- Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13 a BauGB -

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1914, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Fest- setzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBI. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Planunterlage

Kartengrundlage: Stadtkarte Hannover 1:1000

Herausgeber: Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Geoinformation

Die Stadtkarte Hannover 1:1000 ist erstellt auf der Grundlage der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Diese ist gesetzlich geschützt.

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und der aktuellen Örtlichkeit. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (17.11.2021).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung Geoinformation Im Auftrag

Leitender Vermessungsrat

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung.

Planung Ost Hannover,

Hannover, Im Auftrag

Im Auftrag

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplans Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen

Stadtplanung 61.1B

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß \S 3 Abs. 2

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .. in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadtplanung 61.1B

Stadtplanung 61.1B

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im: "Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover",

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB) Stadtplanung 61.1B Im Auftrag

Verletzung von beachtlichen Vorschriften

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Stadtplanung 61.1B

Im Auftrag

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten: 1. die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

2. die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016). 3. Nach Auswertung der derzeit zur Verfügung stehenden Luftbilder durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst besteht im Plangebiet ein

Kampfmittelverdacht. Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - so werden diese zu Jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover bereitgehalten

Textliche Festsetzungen

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungs-

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

Im Sondergebiet SO1 "Schule, Verwaltung und soziale Einrichtungen" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Anlagen der Verwaltung sowie für religiöse, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Altenwohn- und Pflegeheime,

- Wohnheime für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende, - Schulen und alle dazugehörigen Anlagen,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

 $\S\,3$ Im Sondergebiet SO 2 "Alten- und Pflegezentrum" dient der Unterbringung von Anlagen der Altenpflege. Zulässig sind: - Pflegeheime für alte und behinderte Menschen,

- medizinisch begleitende Serviceeinrichtungen (z.B. Physiotherapie,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

- Wohnungen für pflegebedürftige Menschen.

(1) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) und im SO 2 sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig: Gartenlauben, Geräteschuppen, Unterstände und Gewächshäuser

(2) Anlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO (Nebenanlagen für die Versorgung usw.) sind im gesamten Plangebiet nur innerhalb der über baubaren Grundstücksfläche zulässig, vorzugsweise an den durch Planzeichen festgelegten Standorten.

(§ 23 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 BauNVO)

(1) Im Plangebiet dürfen die Baulinien und Baugrenzen ausnahmsweise um bis zu 0,6 m überschritten und die Baulinien auch um bis zu 0,6 m unterschritten werden, sofern die erforderlichen Abstände gemäß NBauO eingehalten werden. Die Über- und Unterschreitungen sind

auf maximal 20% der jeweiligen Gebäudeseite begrenzt. (2) Im Plangebiet dürfen die Baulinien um 0,6 m und die Baugrenzen um 2.0 m ausnahmsweise durch Terrassen und Balkone auf maximal 50% der jeweiligen Gebäudelänge überschritten werden. (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Im Plangebiet dürfen technische Aufbauten (z.B. Klimaanlage, Aufzugschächte, Photovoltaikanlagen) ausnahmsweise das oberste Geschoss um maximal 2,0 m überragen. Dabei muss der Abstand zu den Außenflächen der aufgehenden Fassade mindestens dem Maß der Höhenüberschreitung entsprechen. (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Im Plangebiet sind die Erdgeschossfußböden (Fertigfußboden) so zu errichten, dass deren Oberkante maximal 0,5 m über der Höhe der nächstgelegenen Bürgersteigsanschlusshöhe liegen. (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Im Plangebiet sind offene Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, außer in den dafür festgesetzten Flächen (St). Garagen und Carports sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Plangebiet sind oberirdische Stellplätze durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils angefangene vier Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum I., II. oder III. Ordnung (Stammumfang mindestens 18 - 20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Im Plangebiet sind Flachdächer dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachterrassen, Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen wie Klimaanlagen usw.). In diesen Ausnahmefällen sind mindestens 50% der Dachflächen zu begrünen. Die Hallendecken von Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut werden, dauerhaft intensiv (Substrataufbau ≥ 1,0 m) zu begrünen. Ausnahmen von der Begrünungspflicht sind für Erschließungswege zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf den Flächen, für die das Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen vorgeschrieben ist, sind ie 100 m² mind, 2 standortgerechte Bäume I., II. oder III. Ordnung (Stammumfang mindestens 18 - 20 cm) und 10 standortgerechte Sträucher (2x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch) zu anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese zu ersetzen. Es sind jeweils mindestens 50% heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Vorhandene Bäume und Sträucher können angerechnet werden.

(1) Im Plangebiet sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Lärmpegeln zwischen 45 dB(A) und 60 dB(A) nachts besondere Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, schalldämmende Außenwände) zu treffen, die geeignet sind, in den Aufenthalts- und Schlafräumen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz sichergestellt wird.

(2) Bei Lärmpegeln über 60 dB(A) nachts sind in Wohnungen mindestens die Hälfte (bei Dezimalzahlen aufgerundet) der Aufenthaltsräume mit mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite aus-(3) In Wohnungen, bei denen Abs. 2 nicht erfüllt werden kann, sind in

mindestens der Hälfte (bei Dezimalzahlen aufgerundet) der Aufenthaltsräume besondere Fensterkonstruktionen (z.B. teilgeöffnete Fenster), unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung, zu verwenden, wenn nicht durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. vorgesetzte Prallscheiben, verglaste / teilverglaste Loggien) ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird. (4) In den Gebäuden in der ersten Reihe entlang der Kirchröder Straße und Karl-Wiechert-Allee sind Terrassen und Balkone nur auf der

lärmabgewandten Seite zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(2) Für die Farbigkeit der Vollsteinklinker wird das Natural Colour System (NCS) in einem Spektrum der Grundfarbe Y (yellow) zwischen 80 R und 90 R (red) vorgegeben.

(§ 84 Abs. 3 NBauO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Bei der Errichtung eines Verbrauchermarkts sind an den in der Abbildung 1 blau gekennzeichneten Fassaden schutzbedürftige Räume durch folgende Maßnahmen zu schützen: Einbau von nicht öffenbaren Fenstern, Grundrissorientierung, Anbau von Prallscheiben, vorgehängte Fassaden / Laubengänge oder vergleichbares.

Friedhot

Nackenberg

Anforderungen der TA Lärm im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen. (3) Von den Festsetzungen in Absatz 1 und 2 kann abgewichen werden, sofern ein gesonderter Nachweis darüber erbracht wird, dass die zugrunde liegenden schalltechnischen Anforderungen auf andere Weise eingehalten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(2) Bei der Errichtung eines Verbrauchermarkts ist die Einhaltung der

Das in den Baugebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken durch technische Vorkehrungen, wie z.B. ein Mulden-Rigolen-System, so zu halten, dass eine Abgabe von mehr als

Örtliche Bauvorschrift

40 l/s*ha in das öffentliche Entwässerungsnetz ausgeschlossen ist.

Im Plangebiet sind folgende Dachformen zulässig:

- Flachdächer bis zu einer maximalen Neigung von 5 %, - symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 45°. Der Kniestock darf eine maximale Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Staffelgeschosse, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und Pultdächer sind nicht zulässig.

(1) Für die in der Abbildung 1 farbig dargestellten Außenwände von Gebäuden sind ausschließlich unglasierte Vollsteinklinker (Stärke ≥ 11,5 cm) zulässig. Das Fassadenmaterial ist mindestens bis zu einer Tiefe vom 5 m um die jeweilige Gebäudeecke zu ziehen.

Zulässig innerhalb dieses Spektrums sind:

- für Y80R eine Dunkelheit von 20 bis 60

- für Y90R eine Dunkelheit von 20 bis 60

sowie eine Farbsättigung zwischen 30 und 70

sowie eine Farbsättigung zwischen 30 und 80

Im Plangebiet sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder in Kombination mit Durchsicht gewährenden Zäunen (z.B. Stabgitterzäune) bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Ordnungswidrig handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften in den § 15 - 17 zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. (§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO)

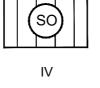
Planzeichenerklärung

Allgemeines Wohngebiet



Festsetzungen

Sonstiges Sondergebiet mit näherer Bezeichnung durch Schrift

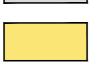


OK 13.0 m ü.BAH

Zahl der Vollgeschosse

Höchstmaß (Oberkante) der baulichen Anlagen über Bürgersteiganschlusshöhe

Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche



Straßenbegrenzungslinie Einfahrt bzw. Ausfahrt TGa

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

zu erhaltender Baum



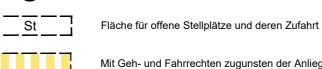
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grünfläche mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Schrift

Hauberastraße • 58,11

Krankenhaus DIAKOVERE Annastift

Kapelle



Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen Mit Gehrechten und Rechten für Fahrradführer zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Hannover und der Versorgungsträger zu



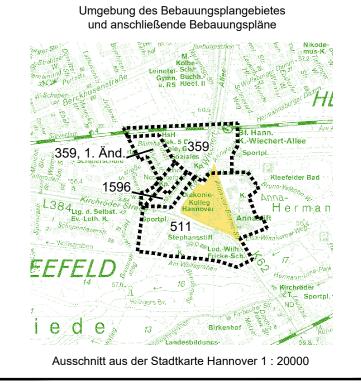
Бини

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung



Nachrichtliche Angaben

Umgrenzung von Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen Hierfür gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes



Bebauungsplan Nr. 1914 - Kirchröder Straße / Karl-Wiechert-Allee mit örtlichen Bauvorschriften

· Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13 a BauGB -Stadtteil Kleefeld Maßstab 1: 1000

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung Ausarbeitung : Planung Ost

Anmerkung: Im Fall einer Überlagerung mehrerer Planzeichen, ist entweder nur ein Planzeichen

Vervielfältigung : Geoinformation